

Abwasserwerk Rhein-Selz

verwaltet durch:



Abwasserwerk
Rhein-Selz
c/o ZAR
Amtgasse 10
55232 Alzey

ENTWÄSSERUNGSANTRAG

1. Grundstückseigentümer

2. Planverfasser

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße / Haus-Nr.	Straße / Haus-Nr.
PLZ / Ort	PLZ / Ort
Telefon / E-Mail	Telefon / E-Mail

3. Baugrundstück

Baugebiet _____

Straße u. Haus-Nr. _____

PLZ / Ort _____

Flur _____ Flurstück _____ Grundstücksgröße _____ m²

4. Bauvorhaben

Neubau
 MIT Kellergeschoss
 OHNE Kellergeschoss

Umbau
 Erweiterungsbau
 Aufstockung
 Nutzungsänderung

Sonstiges _____

5. Für das benannte Grundstück wird beantragt

- Anschluss an den bestehenden Grundstücksanschluss und Benutzung der Abwasseranlagen
- Herstellung eines neuen Grundstückanschlusses und Benutzung der Abwasseranlagen
- Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Änderung der Benutzung der Abwasseranlagen
- Herstellen einer abflusslosen Abwassergrube
- _____

6. Revisionsschacht/ Revisionsöffnung in Nähe der Grundstücksgrenze

- Revisionsschacht vorhanden Revisionsschacht geplant
- Revisionsöffnung vorhanden Revisionsöffnung geplant

7. Rückstausicherung

- Rückstausicherung erforderlich Rückstausicherung nicht erforderlich
- Rückstausicherung vorhanden Rückstausicherung geplant

Art der Rückstausicherung (Rückstauklappen nur unter bestimmten Voraussetzung zulässig):

- Abwasserhebeanlage
- Rückstauklappe für fäkalienhaltiges Abwasser
- Rückstauklappe für fäkalienfreies Abwasser

8. Art des Abwassers

- Schmutzwasser Gewerbliches Abwasser
- Niederschlagswasser Gewerbe: _____
- Schwimmbadwasser _____
- Grund- und Dränagewasser

9. Abwasservorbehandlung

- Öl-/Benzinabscheider Koaleszenzabscheider
- Fettabscheider _____

10. Niederschlagswasserbeseitigung

- Befestigte Flächen _____ m² Unbefestigte Flächen _____ m²
- Einleitung in den Mischwasserkanal Einleitung in den Niederschlagswasserkanal
- Muldenversickerung _____ m³ Einleitung in ein Gewässer (WE)
- Schachtversickerung (WE) Rigolenversickerung (WE)
- Sickerblockversickerung (WE) (WE) Wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde erforderlich

11. Zisternen Einstufige Zisterne Zweistufige ZisterneGesamtvolumen: _____ m³

Drosselabfluss: _____ l/s

Brauchwasservolumen: _____ m³Rückhaltevolumen: _____ m³**12. Überlauf / Überschusswasser der Zisterne** Einleitung in den Mischwasserkanal Einleitung in den Niederschlagswasserkanal Muldenversickerung Einleitung in ein Gewässer (WE) Schachtversickerung (WE) Rigolenversickerung (WE) Sickerblockversickerung (WE) (WE) Wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde erforderlich**13. Brauchwasser (Toilette, Waschmaschine o. ä.)** ja Eigenwasserversorgung (Brunnen) Niederschlagswasser (Zisterne) nein**14. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen (max. DIN A3) in 2-facher Ausfertigung beigelegt:** Lageplan Grundriss Kellergeschoss 1:100 Grundriss Erdgeschoss 1:100 Systemschnitt der zu entwässernden Gebäudeteile Berechnung des Schmutz- und Regenwasserabflusses (l/s) nach DIN EN 12056**15. Prüfung und Genehmigung**

Die Prüfung und Genehmigung erfolgt nach Einreichung des Antrages und der erforderlichen Unterlagen. Geprüft werden u. a. die Art des anfallenden Abwassers, die Notwendigkeit einer Abwasservorbehandlung, das Vorhandensein von Kontrollschächten/Revisionsöffnungen und Abwasserleitungsrechten sowie Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser.

Die Prüfung des vorgelegten Entwässerungsantrages hinsichtlich der privaten Abwasseranlagen erstreckt sich nicht auf die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften sowie einschlägiger DIN- und DIN EN-Normen.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die aktuell gültige Allgemeine Entwässerungssatzung, die aktuell gültigen DIN- und DIN EN-Normen sowie Arbeits- und Merkblätter der DWA bei der Planung und Ausführung beachtet werden.

Ort, Datum_____
Unterschrift des Plan- / Entwurfsverfassers_____
Ort, Datum_____
Unterschrift des / der Grundstückseigentümer(s)

Erläuterungen zum Entwässerungsantrag

zu 1.

Es sind Name und Anschrift des Grundstückseigentümers zum Zeitpunkt der Antragstellung einzutragen.

zu 2.

Es sind der Architekt oder Planer der Grundstücksentwässerungsanlage zu benennen.

zu 3.

Wo befindet sich das Baugrundstück?
Benötigt wird die genaue Angabe über die Lage des Baugrundstückes!

zu 4.

Um welches Bauvorhaben handelt es sich?
Detaillierte Angabe über die geplante Baumaßnahme.

zu 6.

Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.

zu 7.

Alle Schmutz- und Regenwassereinläufe unterhalb der Rückstauenebene sind wirksam gegen einen möglichen Rückstau zu sichern.

Grundlage sind die Allgemeine Entwässerungssatzung und die technischen Regeln (DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986).
Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nichts anderes festgelegt ist.

Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene, die im freien Gefälle entwässert werden können, dürfen nicht über eine Hebeanlage oder einen Rückstauverschluss entwässert werden.

zu 8.

Welche Art des Abwassers soll in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden?

Soll gewerbliches Abwasser (z.B. aus Werkstätten, Tankstellen, Waschanlagen, Gastronomie, Metzgereien o. ä.) in den Abwasserkanal eingeleitet werden?

zu 10.

Niederschlagswasserbeseitigung

Befestigte Flächen:

- Dachflächen
- nicht versickerungsfähige Flächen
- versiegelte Flächen
(z.B. gepflasterte, asphaltierte oder betonierete Hofflächen, Stellplätze oder Zufahrten)

Unbefestigte Flächen:

- versickerungsfähiger Untergrund
(z.B. Schotterböden, Garten- und Pflanzbereiche, Rasen- und Sickerpflaster)

zu 11.

Zisternen werden zur Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser verwendet. Man unterscheidet zwischen 1-stufigen Zisternen und 2-stufigen Zisternen mit gedrosselter Ableitung des Puffervolumens (siehe Anlage).

zu 12.

Unter dem Begriff "Zisternenüberlauf" sowie "Überschusswasser" versteht man das Niederschlagswasser, welches über die Ablaufleitung gedrosselt oder ungedrosselt abgeführt wird.

zu 13.

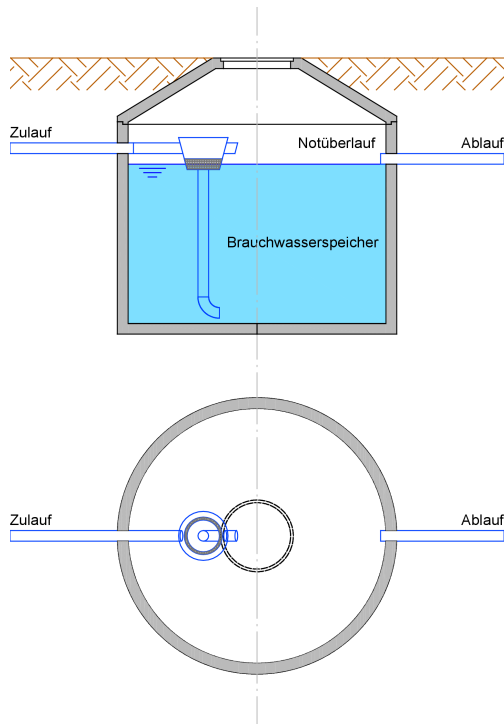
Bei der Verwendung von Niederschlagswasser oder Brunnenwasser zu Brauchwasserzwecken ist anzugeben, ob dieses Wasser über die private Entwässerungsanlage der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird (z.B. Toilettenspülung, Betrieb von Waschmaschinen).

zu 14.

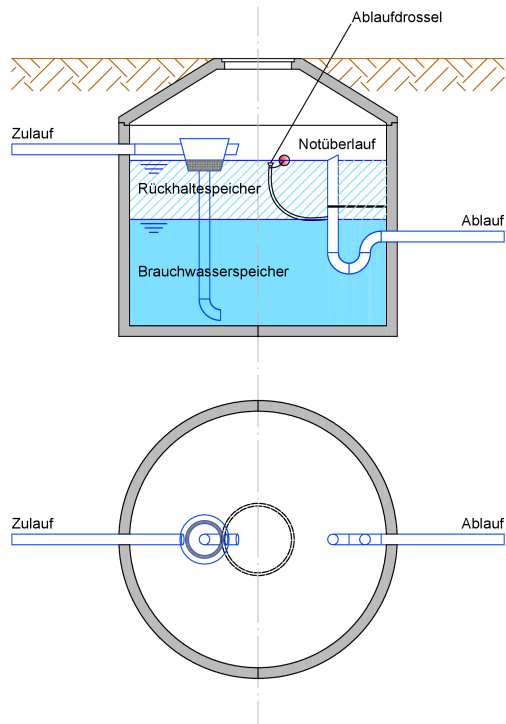
Die Entwässerungspläne müssen folgende Angaben enthalten

- Die Leitungsführung getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser
- Kontrollschächte / Revisionsöffnungen
- Versickerungsanlagen
- Zisternen
- Hebeanlagen
- Abscheideanlagen
- Rückstausicherung (bei Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene)
- Höhenbezug zur Rückstauenebene (Straßenhöhe an der Anschlussstelle)

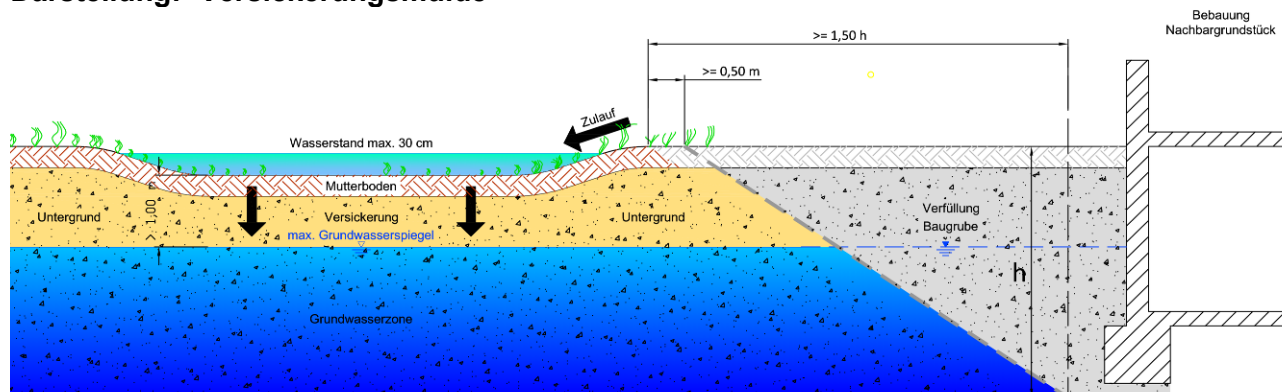
Darstellung: Zisterne mit Notüberlauf (einstufige Zisterne)



Darstellung: Retentionszisterne mit Notüberlauf (zweistufige Zisterne)



Darstellung: Versickerungsmulde



Abstand von Gebäuden

Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden und Anlagen ausgehen. Deshalb sollen Mindestabstände zu Gebäuden eingehalten werden, wobei als Kriterium die Art und Tiefe der Unterkellerung und die Lage der Grundwasseroberfläche, die um einige Dezimeter bis mehrere Meter variieren kann, zu berücksichtigen sind. Dabei ist besonders auch auf wenig durchlässige bis wasserstauende Schichten oberhalb oder unmittelbar unterhalb der Kellersohle zu achten. Bei Gebäuden ohne wasserdruckhaltende Abdichtung sollen Versickerungsanlagen grundsätzlich nicht in Verfüllbereichen in Gebäudenähe, z. B. Baugruben, angeordnet werden.

Bei Gebäuden mit wasserdruckhaltender Abdichtung ist der Abstand einer Versickerungsanlage zum Gebäude unkritisch, solange bautechnische Grundsätze (Auftriebssicherheit, Lastabtragungsbereiche) beachtet werden. Bei Gebäuden ohne wasserdichten Keller sollte der Abstand der Versickerungsanlage vom Baugrubenfußpunkt gemäß Darstellung das 1,5fache der Baugrubentiefe h nicht unterschreiten. Bei unbekannter Böschungsoberkante einer Baugrube ist meist der Ansatz einer Böschungneigung von 1:1 ausreichend. Ein Abstand von mindestens 0,50 m von der Böschungsoberkante stellt sicher, dass Sickerwasser nicht in den Verfüllbereich gelangt. Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Fundamenttiefe maßgebend.

Der Abstand von Versickerungsanlagen zu Grundstücksgrenzen ist so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks auszuschließen ist.